



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Schützenverein Melbeck und Umgegend von 1921. e. V.“ .

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.

2. Er hat seinen Sitz in Melbeck, Landkreis Lüneburg.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,

b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,

c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,

d) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums und die Pflege der Kameradschaft unter den Schützen,

e) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern dem Satzungszweck entsprechend.

2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenden Auslagen erstattet.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Melbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

1. Der Verein ist Mitglied des Bezirksschützenverbandes Lüneburg und damit mittelbares Mitglied des Nordwestdeutschen Schützenbundes und des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt.
2. Er ist Mitglied im Kreissportbund Lüneburg
3. Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden, Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die endgültige Aufnahme wird nach mindestens sechs Monaten Mitgliedschaft von der Mitgliederversammlung in der nächsten Jahreshauptversammlung bestätigt. Die Mitgliedschaft soll auf einem vom Verein gestellten Formblatt beantragt werden.
2. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Verweigerung der endgültigen Aufnahme, Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. a) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die Interessen des Schützenwesens im Allgemeinen und des Vereins im Besonderen verstoßen hat.

b) Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage um mehr als drei Monate im Rückstand ist oder das Mitglied die Beitragszahlung ausdrücklich verweigert.

c) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand

d) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Ausschlussentscheidung zulässig. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 16. Lebensjahr besteht,
 - b) den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins unter den vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Bedingungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
 - b) von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu bezahlen,
 - c) an den vom erweiterten Vorstand festgesetzten Arbeitseinsätzen nach Kräften teilzunehmen,
 - d) die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.

§ 9 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen und Züge.

Dieses sind zur Zeit

1. der Schützenzug
2. der Jägerzug
3. das Schwarze Korps
4. die Damenabteilung
5. die Jugendabteilung
6. die Bogenabteilung
7. die Fahnggruppe

Die Abteilungen und Züge wählen eigenständig einen Abteilungsleiter/ Zugführer aus ihren Mitgliedern.

Über die Bildung neuer Züge und Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der Vorstand
4. der erweiterte Vorstand
5. der Ehrenrat

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die mindestens zweimal jährlich einberufen wird, davon einmal im ersten Quartal des Jahres als Jahreshauptversammlung.
2. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Sie sind innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, bei Verhinderung dem Vizepräsidenten. Diese können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichts,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - d) die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands und des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme der Mitglieder gemäß § 14 Abs.1 i)
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Wahl des Ehrenrates,
 - g) die Entscheidung über Satzungsänderung oder Satzungsneufassung,
 - h) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung von Ehrenfunktionen,
 - j) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
 - k) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch diese Satzung ergeben.

Anträge zur Mitgliederversammlung, die zu einem eigenen Tagesordnungspunkt führen, müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands eingehen.

Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
2. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
3. Das Präsidium ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) dem Kommandeur
 - c) dem Organisationsleiter
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Vereinssportleiter.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses,
 - b) die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung,
 - c) die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
3. Der Vorstand regelt die Verteilung seiner Aufgaben eigenständig.
4. Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein und leitet sie.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, sie sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an
 - a) die Vorstandsmitglieder,
 - b) der stv. Kommandeur,
 - c) der stv. Organisationsleiter,
 - d) der stv. Schatzmeister,
 - e) der stv. Schriftführer
 - f) der stv. Vereinssportleiter,
 - g) der Hauswart,
 - h) der Zeugwart,

- i) die Zugführer und Leiter der Abteilungen.
2. Dem erweiterten Vorstand obliegt
 - a) die Unterstützung des Vorstandes,
 - b) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) die Festsetzung von Arbeitdiensten,
 - d) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben oder ihm durch den Vorstand übertragen wurden.
3. Der Präsident beruft die Sitzungen des erweiterten Vorstandes schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 1 Woche ein und leitet sie.
4. Ehrenfunktionsträger und Mitglieder des Königsteams können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
5. Sitzungen des erweiterten Vorstands finden mindestens zweimal im Jahr statt, sie sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Dem Ehrenrat obliegt
 - a) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn entweder einer der Betroffenen darum bittet oder der Vorstand den Ehrenrat hierzu beauftragt,
 - b) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung obliegt zwei Kassenprüfern, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Besteht der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten, können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§ 17 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern wird in schriftlicher, geheimer Wahl oder Abstimmung beschlossen.
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei

Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des ältesten anwesenden Mitglieds.

3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Satzungsbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle vier Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit geraden Zahlen, die nicht durch vier teilbar sind. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die nicht Mitglieder des Vorstands oder Zugführer oder Abteilungsleiter sind, werden alle vier Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit geraden Zahlen, die durch vier teilbar sind. Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands, des erweiterten Vorstands, des Ehrenrats oder ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.
8. Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, wobei sich die Amtszeiten der beiden Kassenprüfer jeweils um ein Jahr überlappen.
9. Die Mitglieder des Ehrenrates werden alle zwei Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit geraden Zahlen. Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Mitglied des Ehrenrates mit einer neuen, sein Amt ausschließenden Funktion betraut, so erfolgt für dieses Mitglied eine Nachwahl in derselben Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit.
10. Die mit einem Amt betrauten Mitglieder aller Organe bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl in ihrem Amt.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.

§ 19 Beurkundung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung.

§ 20 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 3. Mai 1991 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Melbeck, den 30. Oktober 2009